

CH_VB 92.3117 vom 9. Oktober 1992

Bundesverwaltung, 1992-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3117

FR: CH_VB 92.3117 du 9 octobre 1992

IT: CH_VB 92.3117 del 9 ottobre 1992

Erwägungen

E. 9

Oktober 1992 N 2159 Motion der sozialdemokratischen Fraktion Schriftliche Begründung
Die Lex-Friedrich-Bestimmungen müssen beim Inkrafttreten des EWR-Vertrages gegenüber den Angehörigen des EWR gelockert werden, und sie müssen nach einer Uebergangszeit von fünf Jahren in ihrem Kern aufgegeben werden. Dem Bericht «Kontaktgremium der Kantone» ist zu entnehmen, dass die erste Phase die folgenden vier Bereiche umfasst: - alle Wohnungen - Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnungen - für Angehörige von EWR-Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; - Zweitwohnungen für Angehörige von EWR-Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, hier aber regelmäßig eine berufliche Tätigkeit ausüben; - Grundstücke, die der Führung einer Betriebsstätte oder der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen; - Grundstücke, die der wirtschaftlichen Tätigkeit im primären Sektor und im Bereich der Parahotellerie (Ferienunternehmen) dienen. Im Rahmen der Eurolex ist vorgesehen, mit einem neuen Artikel 7a der Lex Friedrich die Liste der Ausnahmen zu erweitern und damit die Liberalisierung in den obengenannten Bereichen zu vollziehen. Grundsätzlich gehört nun zu dieser Befreiung des Kapitalverkehrs auch der Erwerb von Ferienwohnungen. Zwar gilt hier vorläufig noch eine Richtlinie der EG (Nr. 88/361), welche einzelnen Staaten einen Vorbehalt zugunsten einschränkender Regelungen zugesteht. Diese Richtlinie steht aber auf wackeligen Füßen, nachdem die EG ihre Absicht bekundet hat, die entsprechende Ausnahme aufzuheben. Aus diesen Gründen bestehen berechtigte Befürchtungen, dass schon in der ersten Phase der Lex-Friedrich-Lockerung (Inkrafttreten des EWR-Vertrages) eine immense Nachfrage nach Erwerb von Grundeigentum, insbesondere im Zweitwohnungs- und Parahotelleriebereich, einsetzen wird. Einmal wird man mit einer Zunahme von Niederlassungen rechnen müssen, dann wird ein Teil der eine berufliche Tätigkeit Ausübenden die Gelegenheit benützen, um Grundeigentum zu erwerben; dazu kommt der ganze Bereich der Parahotellerie, der völlig freigegeben wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden dem wachsenden Druck auf den Boden nicht standzuhalten vermögen. Der Bund darf sich deshalb nicht seiner Verantwortung entziehen und die Regelung von Ersatzmassnahmen lediglich den Kantonen und Gemeinden überlassen. Es ist im Vorfeld der Diskussionen zum EWR-Vertrag immer wieder gesagt worden, mit der Liberalisierung der Lex-Friedrich-Bestimmungen würden im Rahmen der inneren Reformen gleich wirksame Ersatzmassnahmen ergriffen, welche gegenüber den Angehörigen des EWR nichtdiskriminatorischen Charakter hätten, aber insgesamt den Druck auf den Erwerb von Grundstücken auffingen. Eben solche griffige Massnahmen erwarten wir jetzt auf Bundesebene.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.